

**Mit Zustellungsurkunde**

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG  
Bergwerkstraße 1  
91257 Pegnitz

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.26/3-2019/8**

Bearbeiter/in: Frau Carolin Kraus  
Durchwahl: 069 - 2714 - 3951

Datum: 15. März 2021

## **Genehmigungsbescheid**

### I.

Auf Antrag vom 8. Oktober 2020, zuletzt ergänzt am 15. Januar 2021 wird der

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG  
Bergwerkstraße 1  
91257 Pegnitz

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36381 Schlüchtern  
Gemarkung: Elm  
Flur: 12  
Flurstück: 12/3, 12/4, 21 (teilweise) und 22

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben. Die Anlage ist den Ziffern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Erhöhung der Lagerkapazität auf insgesamt 3.725,5 t Abfälle, davon max. 160,5 t gefährliche Abfälle, max. 3.325 t nicht gefährliche Abfälle und max. 240 t kommunale Abfälle,
- zur Erhöhung des Durchsatzes auf insgesamt 52.410 t/a Abfälle, davon max. 1.255 t/a gefährliche Abfälle, max. 41.705 t/a nicht gefährliche Abfälle und max. 9.450 t/a kommunale Abfälle,
- zur Neuordnung der Lagerbereiche,

- zum Austausch der Schneidmühle und
- zum Abbau des Lagerzeltes G7.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden auf 2.500,00 € (i.B.: zweitausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

### **Inhaltsverzeichnis des Bescheides**

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
  1. Allgemeines
  2. Termine
  3. Baurechtliche Erfordernisse
  4. Wasserrechtliche Erfordernisse
  5. Brandschutzrechtliche Erfordernisse
  6. Abfallrechtliche Erfordernisse
  7. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Lärmschutz)
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

### **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage, deren wesentliche Änderung hiermit genehmigt wird, ist maßgeblich das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

### **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 8. Oktober 2020 (eingegangen am 12. Oktober 2020) ergänzt am 17. Dezember 2020 (eingegangen am 21. Dezember 2020)

*Anlage 1*

	<b>Seiten</b>
<b>Deckblatt</b>	2
<b>Revisionsübersicht</b>	1

<b>1. Antrag</b>	1
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	4
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	16
3.1 Übersicht der wesentlichen Änderungen	
3.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	
3.3 Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG	
3.4 Werkplan	
<b>4. Inhaltendarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	1
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	10
5.1 Allgemeine Angaben	
5.2 Schutzgebiete	
5.3 Topographische Karten	
5.4 Werkplan	
5.5 Auszug aus Liegenschaftsbuch	
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	33
6.1 Darstellung der Änderung	
6.2 Übersicht der wesentlichen Änderung	
6.3 Überblick über die Anlage	
6.4 Detaillierte Beschreibung des Projekts	
6.5 Apparate	
6.6 Verfahrensbeschreibung	
6.7 Plan IST-SOLL-Vergleich der Änderungen	
6.8 Betriebseinheiten- und Maschinenplan	
6.9 Formulare 6/1, 6/2 und 6/3	
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	17
7.1 Abfall-Stoffflüsse	
7.2 Formulare 7/1, 7/2 und 7/4	
<b>8. Luftreinhaltung</b>	4
8.1 Emissionsquellenplan	
<b>9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	11
9.1 Formular 9/1 und 9/2	
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	2
10.1 Abwasserplan	
<b>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	16
11.1 Administrative Maßnahmen	
11.2 Grundlagen der Sicherheitsleistung	
11.3 Formular 11	
<b>12. Abwärmenutzung</b>	1
<b>13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	2
<b>14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	9
14.1 Störfallverordnung	
14.2 Betriebssicherheit	
14.3 Aufbewahrung von Sprengstoffen	
14.4 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
<b>15. Arbeitsschutz</b>	1
15.1 Erste Hilfe	
<b>16. Brandschutz</b>	1
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	1
<b>18. Bauantrag, Baubeschreibung</b>	14

18.1 Anlage Kap. 18 – Baugesuch, Demontage des Lagerzeltes	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	1
<b>20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	2
<b>21. Maßnahme nach der Betriebseinstellung</b>	1
<b>22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	1
<b>23. Anlagen</b>	5
23.1 Technische Beschreibung Schneidmühle	

- Austauschseiten vom 8. Januar 2021

*Anlage 2*

	<b>Seiten</b>
<b>Anschreiben</b>	2
<b>1. Antrag</b> Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	3
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	4
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b> Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	2 1 1
<b>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	3

- Austauschseiten Naturschutz vom 15. Januar 2021

*Anlage 3*

	<b>Seiten</b>
<b>Anschreiben</b>	2
<b>3. Kurzbeschreibung</b> 3.4 Gebäude- und Flächenplan	1
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b> 5.4 Gebäude- und Flächenplan 5.4 Detailplan Tankstelle	1 1
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b> 6.7 IST-SOLL-Vergleich Änderungen 6.8 Betriebseinheiten und Maschinen	1 1
<b>8. Luftreinhaltung</b> 8.1 Emissionsquellenplan	1

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

### 1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

### 1.4

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

### 1.5

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 1.6

Das Betriebspersonal ist spätestens mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

### 1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und die regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### Hinweis:

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Dezernat IV/F 42.1 unverzüglich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen.

## **2. Termine**

### 2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

### 2.2

Die Antragstellerin hat den Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Dezernat IV/F 42.1 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

## **3. Baurechtliche Erfordernisse**

### 3.1

Während der einzelnen Abbruchzustände muss die Standsicherheit der abzubrechenden und der angrenzenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder

auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern.

### 3.2

Die Durchführung der Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ist unzulässig. Sie müssen vielmehr von einem Unternehmen vorgenommen werden, bei dem die erforderliche Sachkunde und Erfahrung gegeben ist.

### 3.3

Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mindestens eine Woche vorher schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.

### 3.4

Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.

#### Hinweis:

Der/Die verantwortliche Bauleiter/in ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vor Baubeginn namentlich mit Anschrift und beruflichem Befähigungsnachweis schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens bekannt zu geben. Jede Veränderung ist der Bauaufsichtsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.

## **4. Wasserrechtliche Erfordernisse**

#### Hinweis:

Nach Entwässerungsplan (Bestandsplan) sind Dach- und Verkehrsflächen an den städtischen Regenwasserkanal angeschlossen. Es ist darauf zu achten, dass von Flächen mit Abfalllagerung auch im Schadensfalle (z.B. Brand) keinesfalls Schmutzfrachten in die städtische Regenentwässerung gelangen dürfen.

## **5. Brandschutzrechtliche Erfordernisse**

### 5.1

Dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises (GAZ) ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) analog dem Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.

### 5.2

Der Beginn, die (Teil-)Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind dem GAZ jeweils 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.

### 5.3

Der Feuerwehrplan für das Gelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

#### Hinweis:

Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere.

#### 5.4

Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der gelagerten „gefährlichen Stoffe“ vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte/Lagertanks hervorgehen.

Die Lagermengenlisten sind im Feuerwehrrangriffsweg z.B. bei den Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen. Die Festlegung über den Standort dieser Listen ist mit dem GAZ abzustimmen.

#### 5.5

Änderungen der Feuerwehrrangriffswege zu den einzelnen Gebäuden/Objekten sind mit dem GAZ abzustimmen und in den Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten zu übernehmen.

#### 5.6

Änderungen und Anpassungen an der Brandmeldeanlage, die ggf. aus der Maßnahme resultieren, sind vor Baubeginn mit dem GAZ abzustimmen und freigeben zu lassen. Brandmeldeanlagen sind gemäß dem Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen.

Das Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

#### 5.7

Es ist zu prüfen, ob die Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldeanlage aufgrund geänderter Laufwege anzupassen und zu überarbeiten sind. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß dem Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

#### 5.8

Die Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrebewegungsflächen sind aufgrund der geänderten Lagerung mit dem GAZ erneut abzustimmen und in den Feuerwehrplan einzuarbeiten.

#### 5.9

Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrrangriffsweg, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

#### 5.10

Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten.

#### 5.11

Um die Öffnungsbereiche vor nach außen öffnenden Flucht- bzw. Rettungswegtüren zu sichern, sind diese am Boden dauerhaft kenntlich zu machen und ggf. mit dem Verbotsschild „Abstellen oder Lagern verboten“ nach ASR 1.3 und EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

#### 5.12

Es ist zu überprüfen, ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich wird und ob Maßnahmen gemäß der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRL) erforderlich werden.

Die Ergebnisse sind dem GAZ mitzuteilen. Bei Bedarf ist die Löschwasserrückhaltung mit dem GAZ abzustimmen (ggf. Rückhalteeinrichtung wie „Kanalblase“).

#### 5.13

Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind dem GAZ und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch die Antragstellerin zur Verfügung zu stellen.

Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich dem GAZ und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

1.  
Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Betriebes ist das GAZ, nicht die örtliche Feuerwehr!

2.  
Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises.

Das Objekt ist gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Sonderbau eingestuft und unterliegt der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das GAZ im Auftrag der Bauaufsicht.

Die wiederkehrende Prüfung sowie Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.

**6. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse**

6.1 Abfallkatalog

6.1.1

In der Anlage darf mit nachfolgend genannten Abfällen umgegangen werden.

Nr. intern	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
Kommunale Abfälle		
RA01	20 01 01	Papier und Pappe
RA02	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
RA03	20 03 07	Sperrmüll
RA96	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Biotonne)
RA97	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
RA101	15 01 06	gemischte Verpackungen
Gefährliche Abfälle		
RA04*	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
RA05*	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
RA06*	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
RA07*	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen
RA08*	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile



RA09*	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
RA10*	17 02 04*	Glas, Kunststoff oder Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
RA11*	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
RA12*	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
RA13*	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
RA15*	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
RA16*	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
RA98*	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
RA100*	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
RA102*	16 06 01*	Bleibatterien
RA103*	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
RA104*	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
RA105*	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
Nicht gefährliche Abfälle		
RA17	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
RA18	02 01 10	Metallabfälle
RA19	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
RA20	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
RA21	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
RA22	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
RA23	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
RA24	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
RA25	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
RA26	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)
RA27	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
RA28	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
RA29	07 02 13	Kunststoffabfälle
RA30	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
RA31	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen

RA32	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
RA33	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
RA34	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
RA35	12 01 13	Schweißabfälle
RA36	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
RA37	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
RA38	15 01 03	Verpackungen aus Holz
RA39	15 01 04	Verpackungen aus Metall
RA40	15 01 05	Verbundverpackungen
RA41	15 01 06	gemischte Verpackungen
RA42	15 01 07	Verpackungen aus Glas
RA43	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
RA44	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
RA45	16 01 03	Altreifen
RA46	16 01 17	Eisenmetalle
RA47	16 01 18	Nichteisenmetalle
RA48	16 01 19	Kunststoffe
RA49	16 01 20	Glas
RA50	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
RA51	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
RA52	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
RA53	17 01 01	Beton
RA54	17 01 02	Ziegel
RA55	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
RA56	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
RA57	17 02 01	Holz
RA58	17 02 02	Glas
RA59	17 02 03	Kunststoff
RA60	17 04 01	Kupfer, Bronze und Messing
RA61	17 04 02	Aluminium
RA62	17 04 03	Blei
RA63	17 04 04	Zink
RA64	17 04 05	Eisen und Stahl
RA65	17 04 06	Zinn

RA66	17 04 07	gemischte Metalle
RA67	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
RA68	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
RA69	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 01 03 fällt
RA70	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
RA71	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
RA72	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
RA73	19 08 02	Sandfangrückstände
RA74	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
RA84	20 01 01	Papier und Pappe
RA85	20 01 02	Glas
RA86	20 01 10	Bekleidung
RA87	20 01 11	Textilien
RA89	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
RA90	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
RA91	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 03 fällt
RA92	20 01 39	Kunststoffe
RA93	20 01 40	Metalle
RA94	20 02 02	Boden und Steine
RA95	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
RA99	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahmen derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
RA106	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
RA107	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
RA108	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
RA109	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
RA110	20 03 03	Straßenkehrriecht
RA111	02 05 02	Schlämme aus der eigenen Abwasserbehandlung

### 6.1.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Dezernats IV/F 42.1 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallnahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

### 6.1.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

#### Hinweise:

1.

Nicht verwertbare Abfälle, z.B. Stör- und Fremdstoffe (Fehlwürfe) sind nach den Vorgaben des KrWG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) als Abfall zur Beseitigung dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in diesem Fall dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu überlassen.

2.

Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten ist weder beantragt noch zulässig. Abfälle aus privaten Haushalten, die im Auftrag von Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises im Holsystem eingesammelt wurden, sind dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises bzw. den vom diesem zugewiesenen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Dies betrifft sowohl Abfälle zur Beseitigung, als auch Abfälle zur Verwertung.

## 6.2 Leistungsdaten

### 6.2.1

Die maximale Lagerkapazität der gesamten Anlage beträgt nach Umsetzung der genehmigten Änderungen insgesamt 3.725,5 t davon

- max. 160,5 t für gefährliche Abfälle
- max. 3.325 t für nicht gefährliche Abfälle
- max. 240 t für kommunale Abfälle.

Der Gesamtdurchsatz der Anlage darf nach Umsetzung der genehmigten Änderungen insgesamt max. 52.410 t/a umfassen, davon

- max. 1.255 t/a gefährliche Abfälle
- max. 41.705 t/a nicht gefährliche Abfälle
- max. 9.450 t/a kommunale Abfälle.

Im Einzelnen ist die Anlage antragsgemäß für folgende maximale Leistungsdaten zugelassen:

Nr. intern Input/Output	AVV	Stoffmenge Input (t/a)		Stoffmenge Output (t/a)		Lagermenge (t)
		zusätzlich	insgesamt	zusätzlich	insgesamt	
Kommunale Abfälle						
RA01/A <sub>v</sub> 01	20 01 01	-1.900	200	-1.900	200	50
RA02/A <sub>v</sub> 02	20 03 01	-400	2.000	-400	2.000	25
RA03/A <sub>v</sub> 03	20 03 07	-600	1.000	-600	1.000	50
RA96/A <sub>v</sub> 96	20 03 01		200		200	10
RA97/A <sub>v</sub> 97	20 02 01		50		50	5
RA101/A <sub>v</sub> 101	15 01 06	400	6.000	400	6.000	100
Summe kommunale Abfälle:			9.450		9.450	240

Gefährliche Abfälle						
RA04*/A <sub>V</sub> 04*	03 01 04*		20		20	13
RA05*/A <sub>B</sub> 05*	15 01 10*		20		20	0,5
RA06*/A <sub>V</sub> 06*	15 02 02*	20	120	20	120	10,5
RA07*/A <sub>V</sub> 07*	16 02 13*		5		5	0,5
RA08*/A <sub>B</sub> 08*	16 02 15*	-100	100	-100	100	0,5
RA09*/A <sub>B</sub> 09*	17 01 06*		20		20	20
RA10*/A <sub>V</sub> 10*	17 02 04*	50	300	50	300	25
RA11*/A <sub>B</sub> 11*	17 05 03*		20		20	15
RA12*/A <sub>B</sub> 12*	17 06 03*	30	130	30	130	11,5
RA13*/A <sub>B</sub> 13*	17 06 05*		300		300	20,5
RA15*/A <sub>V</sub> 15*	20 01 35*		5		5	0,5
RA16*/A <sub>V</sub> 16*	20 01 37*		20		20	5
RA98*/A <sub>V</sub> 98*	17 03 03*	-10	50	-10	50	17,5
RA100*/A <sub>V</sub> 100*	17 03 01*	-10	50	-10	50	17,5
RA102*/A <sub>V</sub> 102*	16 06 01*	-15	10	-15	10	1
RA103*/A <sub>B</sub> 103*	17 06 01*		40		40	0,5
RA104*/A <sub>V</sub> 104*	20 01 21*	-5	25	-5	25	0,5
RA105*/A <sub>V</sub> 105*	20 01 33*	-20	20	-20	20	1
Summe gefährliche Abfälle:			1.255		1.255	160,5
Nicht gefährliche Abfälle						
RA17	02 01 04		20			10
RA18/A <sub>V</sub> 18	02 01 10		20		20	10
RA19/A <sub>V</sub> 19	02 02 04		100		100	20
RA20/A <sub>V</sub> 20	02 05 01		10		10	20
RA21/A <sub>V</sub> 21	02 06 01		10		10	20
RA22/A <sub>V</sub> 22	02 07 04		10		10	20
RA23/A <sub>V</sub> 23	03 01 01		20		20	5
RA24/A <sub>V</sub> 24	03 01 05		10		10	5
RA25/A <sub>V</sub> 25	03 03 01		20		20	5
RA26/A <sub>V</sub> 26	04 02 09		100		100	40
RA27/A <sub>V</sub> 27	04 02 21		20		20	20
RA28/A <sub>V</sub> 28	04 02 22		20		20	20
RA29/A <sub>V</sub> 29	07 02 13		2.000		500	65
RA30/A <sub>V</sub> 30	12 01 01		20		20	10
RA31/A <sub>V</sub> 31	12 01 02		20		20	10
RA32/A <sub>V</sub> 32	12 01 03		20		20	10
RA33/A <sub>V</sub> 33	12 01 04		20		20	10
RA34/A <sub>V</sub> 34	12 01 05		20		20	20
RA35/A <sub>V</sub> 35	12 01 13		20		20	10
RA36	15 01 01	2.500	8.000			300

RA37/A <sub>v</sub> 37	15 01 02		2.500		500	80
RA38/A <sub>v</sub> 38	15 01 03		450		30	80
RA39	15 01 04		50			25
RA40/A <sub>v</sub> 40	15 01 05		200		200	45
RA41/A <sub>v</sub> 41	15 01 06		200		200	50
RA42/A <sub>v</sub> 42	15 01 07	7.900	8.500	7.900	8.500	120
RA43/A <sub>v</sub> 43	15 01 09		20		20	20
RA44/A <sub>v</sub> 44	15 02 03		20		20	20
RA45/A <sub>v</sub> 45	16 01 03	40	100	40	100	25
RA46/A <sub>v</sub> 46	16 01 17		20		20	10
RA47/A <sub>v</sub> 47	16 01 18		20		20	10
RA48/A <sub>v</sub> 48	16 01 19		20		20	20
RA49/A <sub>v</sub> 49	16 01 20		20		20	20
RA50/A <sub>v</sub> 50	16 02 14		50		50	20
RA51/A <sub>v</sub> 51	16 02 16		10		10	5
RA52/A <sub>v</sub> 52	16 11 04		100		100	30
RA53/A <sub>v</sub> 53	17 01 01		100		100	20
RA54/A <sub>v</sub> 54	17 01 02		100		100	20
RA55/A <sub>v</sub> 55	17 01 03		100		100	20
RA56/A <sub>v</sub> 56	17 01 07	1.000	4.000	1.000	4.000	250
RA57/A <sub>v</sub> 57	17 02 01		1.000		960	80
RA58/A <sub>v</sub> 58	17 02 02		120		120	30
RA59/A <sub>v</sub> 59	17 02 03		150		150	25
RA60/A <sub>v</sub> 60	17 04 01		20		20	5
RA61/A <sub>v</sub> 61	17 04 02		20		20	5
RA62/A <sub>v</sub> 62	17 04 03		20		20	5
RA63/A <sub>v</sub> 63	17 04 04		20		20	5
RA64/A <sub>v</sub> 64	17 04 05		20		20	5
RA65/A <sub>v</sub> 65	17 04 06		20		20	5
RA66/A <sub>v</sub> 66	17 04 07	50	1.000	50	1.000	40
RA67/A <sub>v</sub> 67	17 04 11		30		30	5
RA68/A <sub>v</sub> 68	17 05 04		200		200	20
RA69/A <sub>v</sub> 69	17 06 04		20		20	5
RA70/A <sub>v</sub> 70	17 08 02		1.200		1.200	120
RA71/A <sub>v</sub> 71	17 09 04		3.000		3.000	150
RA72/A <sub>v</sub> 72	19 08 01		250		250	40
RA73/A <sub>v</sub> 73	19 08 02		400		400	40
RA74/A <sub>v</sub> 74	19 08 05		50		50	15
A <sub>v</sub> 75	19 12 01			2.500	10.500	250
A <sub>v</sub> 76	19 12 02				40	10
A <sub>v</sub> 77	19 12 03				10	10
A <sub>v</sub> 78	19 12 04				3.520	310

A <sub>v</sub> 80	19 12 07				460	40
RA84	20 01 01		2.500			150
RA85/A <sub>v</sub> 85	20 01 02		20		20	5
RA86/A <sub>v</sub> 86	20 01 10		20		20	20
RA87/A <sub>v</sub> 87	20 01 11		20		20	20
RA89/A <sub>v</sub> 89	20 01 32		75		75	20
RA90/A <sub>v</sub> 90	20 01 36		10		10	5
RA91/A <sub>v</sub> 91	20 01 38		20		20	5
RA92/A <sub>v</sub> 92	20 01 39		20		20	20
RA93/A <sub>v</sub> 93	20 01 40		20		20	10
RA94/A <sub>v</sub> 94	20 02 02		100		100	20
RA95/A <sub>v</sub> 95	20 03 01		3.500		3.500	150
RA99/A <sub>v</sub> 99	17 03 02		50		50	30
RA106/A <sub>B</sub> 106	12 01 17		40		40	20
RA107/A <sub>v</sub> 107	18 01 04		100		100	20
RA108/A <sub>v</sub> 108	18 01 09		20		20	10
RA109/A <sub>v</sub> 109	20 01 34		40		40	25
RA110/A <sub>v</sub> 110	20 03 03		50		50	25
RA111/A <sub>v</sub> 111	02 05 02		500		500	30
Summe nicht gefährliche Abfälle			41.705		41.705	3.325
Summe gesamt:			52.410		52.410	3.725,5

### 6.2.2

Die Anlage wird in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

Betriebseinheit	Benennung
Gebäude	
G1	Büro- und Sozialräume
G2	Kfz-Halle und Werkstatt
G3	Büro- und Sozialräume
G4	Kunststoffabteilung
G5	Abfallsortierung
G6	Sozial- und Sanitärbereich
Lagerflächen innerhalb der Gebäude	
L1	gA Lager 1 (für gefährliche Abfälle)
L8	Lager 8 (bevorzugt für Papier, Pappe, Kartonage und Kunststoff)
L10	Lager 10 (bevorzugt für Kunststoff)
U2	Umladefläche 2 (für kommunales Papier, Pappe, Kartonage oder kommunalen Kunststoff)
Befestigte und überdachte Lagerflächen	
L3	gA Lager 3 (für gefährliche Abfälle)
L4	gA Lager 4 (für gefährliche Abfälle)
L15	Lager 15 (bevorzugt für Gipsabfälle)

Befestigte Lagerfläche	
L5	gA Lager 5 (für gefährliche Abfälle)
L6	Lager 6 (div. nicht gefährliche Abfälle)
L9	Lager 9 (div. nicht gefährliche Abfälle bevorzugt auf Halde oder in Containern)
L11	Lager 11 (div. nicht gefährliche Abfälle bevorzugt auf Halde)
L13	Lager 13 (div. nicht gefährliche Abfälle in offenen und geschlossenen Containern)
L14	Lager 14 (Elektroschrott- und Kleinmengen-Lager)
U1	Umladefläche 1 (Bioabfälle, Sperrmüll)
Unbefestigte Lagerfläche	
L7	Lager 7 (div. nicht gefährliche Abfälle in offenen und geschlossenen Containern)
L12	Lager 12 (bevorzugt leere Defekt Behälter und Container)
Befestigter Entwässerungsplatz	
E1	Entwässerung Sandfang
E2	Entwässerung Fettabscheiderinhalte
Ein- und Ausgangsbereich	
W1	Wertstoffhof
S1	Ein- und Ausgangsbereich
Sonstige Betriebsteile, die mitbenutzt werden	
T1	Tankstelle

### 6.3 Lagerdauer

Für die auf der Anlage befindlichen Abfälle gilt, dass ihre Lagerdauer ein Jahr nicht überschreiten darf.

### 6.4 Dokumentation

Die Nebenbestimmungen unter diesem Punkt ersetzen die bisherigen Regelungen Nr. 9 im Genehmigungsbescheid vom 6. April 2005, Az. IV/F 42.1-100g 14.09-Henning-3-.

#### 6.4.1 Betriebsordnung

Die Anlagenbetreiberin hat eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst)
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz)
- Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals
- Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),



- Regelungen zum Fahrzeug- und Geräteeinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen)

#### 6.4.2

Das auf der Anlage beschäftigte Personal ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb eines Monats in die Vorgaben der Betriebsordnung einzuführen. Die Einweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 6.4.3 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- Betriebszeiten der Anlage,
- Daten über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Hinweis: bzgl. Materialannahme und –abgabe kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden),
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### Hinweise:

1.

Ein Betriebstagebuch kann analog, aber auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

2.

Die Betreiberin einer Abfallverwertungsanlage ist nach § 49 Abs. 1 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Darin sind die in der Anlage angenommenen Abfälle nach Menge, Abfallart, Herkunft und Verbleib anzugeben.

3.

Das Register kann als Teil des Betriebstagebuchs geführt werden.

#### 6.4.4 Jahresübersicht

Über die im Betriebstagebuch und im Register geführten Daten hat die Betreiberin der Anlage eine Jahresübersicht zu erstellen.

In der Jahresübersicht sind die Teilmengen der angenommenen und abgegebenen Abfälle inkl. aussortierter Störstoffe und an andere Entsorgungswege verwiesene Abfälle getrennt nach Art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV), Menge, Herkunft und Verbleib tabellarisch anzugeben.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dezernat IV/F 42.1 unaufgefordert vorzulegen.

## **7. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse (Lärmschutz)**

### 7.1

Die von der hiermit genehmigten Anlage (bestehender Betrieb und wesentliche Änderung) einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagenbedingter Verkehr, Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen

dürfen gemeinsam als Immissionen folgende Immissionsrichtwertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, an schutzbedürftigen Räumen, wie z. B. Büro, Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen, vgl. DIN 4109, lfd. Nr. 4.1, nicht überschreiten.

#### 7.2

Als Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- a) westlich der Betriebsstätte, im Gewerbegebiet (GE):  
tags (06.00 - 22.00) Uhr 62 dB(A)
- b) südlich der Betriebsstätte im allgemeinen Wohngebiet (WA):  
tags (06.00 - 22.00) Uhr 52 dB(A)

#### 7.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- a) westlich der Betriebsstätte im GE:  
tags (06.00 - 22.00) Uhr 95 dB(A)
- b) südlich der Betriebsstätte im WA  
tags (06.00 - 22.00) Uhr 85 dB(A).

#### 7.4

Außerhalb der Hallen darf das Flurförderzeug nur 2 h/d und der Radlader 3h/d betrieben werden.

#### 7.5

Der mobile Shredder darf nur bis zu sechs Tagen im Jahr für maximal 10 Stunden/ Tag, werktags betrieben werden. Während dieses Zeitraums sind die Betriebszeiten in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, welches auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.

Bei dem Einsatz des mobilen Shredders (max. 6 d/a für max. 10 h/d) handelt es sich um seltene Ereignisse, gem. 6.3 TA Lärm; als Immissionsrichtwerte werden, westlich der Betriebsstätte im GE, festgesetzt:

tags (06.00 – 22.00) Uhr 70 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags (06.00 - 22.00) Uhr 95 dB(A)

#### 7.6

Die Anlage darf nur an Werktagen, tagsüber, d. h. in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr, betrieben werden.

#### 7.7

Im Falle begründeter Nachbarbeschwerden kann die zuständige Behörde von der Betreiberin den Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile durch ein Gutachten einfordern.

Die Messungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Die Messpunkte sind vor Beginn der Messung mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

### Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, einschließlich der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung, sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) westlich der Betriebsstätte, im Gewerbegebiet (GE):
- |        |                     |          |
|--------|---------------------|----------|
| tags   | (06.00 - 22.00) Uhr | 65 dB(A) |
| nachts | (22.00 - 06.00) Uhr | 50 dB(A) |
- b) südlich der Betriebsstätte, im allgemeines Wohngebiet (WA)
- |        |                     |          |
|--------|---------------------|----------|
| tags   | (06.00 - 22.00) Uhr | 55 dB(A) |
| nachts | (22.00 - 06.00) Uhr | 40 dB(A) |

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

## **8. Sicherheitsleistung**

### 8.1

Die Sicherheitsleistung für die geänderte Anlage wird festgesetzt auf 152.000 €. Die Sicherheitsleistung ist durch

- eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Großbank oder Sparkasse
- oder
- Überweisung auf das Konto des Hessischen Competence Centers (HCC) bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, Swift Code (BIC-Code) HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids, des Sachkontos **2812000000** und der Referenznummer **4210537xx00xxx** (wenn Sie diese Möglichkeit wählen möchten setzen Sie sich bitte vorher mit dem Unterzeichner in Verbindung)
- oder
- Hinterlegung eines Sparbuches oder anderer festverzinslicher Wertpapiere beim Regierungspräsidium Darmstadt
- oder
- Hinterlegen der Summe auf ein anderes separates Konto der Antragstellerin, das in der für den Sicherungszweck erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis der Antragstellerin entzogen ist (insbesondere durch Verpfändung der Guthabensforderung zugunsten des Landes)

zu erbringen.

### Hinweis:

Bisher ist eine Sicherheitsleistung von 184.000,00 € festgesetzt, die von der Antragstellerin durch eine Bürgschaft erbracht worden ist. Die hierüber beim Regierungspräsidium Darmstadt hinterlegte Bürgschaftsurkunde wird nach Erbringung der Sicherheitsleistung in Höhe von 151.000,00 Euro an die Antragstellerin zurückgegeben.

### 8.2

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

### 8.3

Die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit gilt bei einem Betreiberwechsel für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Dezernat IV/F 42.1 bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## VI. Begründung

### Allgemeines

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG hat am 8. Oktober 2020 einen Antrag auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen gestellt.

### Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenbegrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, vor allem auf die Kapitel 5 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### Genehmigungshistorie

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, ehem. Veolia Umweltservice West GmbH, betreibt in Schlüchtern in der Gemarkung Elm, Flur 12, Flurstücke 12/3, 12/4, 21 (teilweise) und 22 eine Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, zum Lagern von gefährlichen Abfällen sowie zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen. Diese Anlage wurde am 6. April 2005 gemäß §§ 4, 19 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1 - 100g 14.09-Henning-3-genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 16. Februar 2017, Az. IV/F 42.1-100g 14.09-Veolia/SLÜ-5-, genehmigt.

Mit Anzeigenbescheid vom 16. April 2018, Az. IV/F 42.1-100g 14.09-Veolia/SLÜ- A 11-, wurde zuletzt die unwesentliche Änderung der Anlage bestätigt.

### Verfahrensablauf

Am 8. Oktober 2020 wurde der Antrag gestellt und ist am 12. Oktober 2020 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Nach der Prüfung auf Vollständigkeit im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden wurden am 17. Dezember 2020 in größerem Umfang Ergänzungsunterlagen vorgelegt. Die weitere Ergänzung von Unterlagen erfolgte am 8. Januar 2021 und 15. Januar 2021.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 8. März 2021 zum Entwurf des Genehmigungsbescheids angehört. Mit E-Mail vom 11. März 2021 nahm die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheids Stellung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Antragstellerin ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet ist.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisbauamt - im Hinblick auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen,
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz – hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes,
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gefahrenabwehrzentrum – hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen und des vorsorgenden Brandschutzes,
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises,
- der Magistrat der Stadt Schlüchtern,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt
  - IV / F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, des Bodenschutzes und der Altlasten,
  - IV / F 41.4 - hinsichtlich der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB),
  - IV / F 42.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
  - IV / F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Lärm),
  - V / 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
  - VI / 63 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ehemals IV / F 45.1).

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht erforderlich sei, da sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Merkmale ergeben, die eine neue Begutachtung erfordern. Der Ausgangszustand von Boden und Grundwasser sei mit Genehmigungsbescheid vom 16. Februar 2017, Az.: IV/F 42.1-100g 14.09-Veolia/SLÜ-5- festgestellt worden.

Die Genehmigungsbehörde konnte sich dieser Einschätzung anschließen.

Die Angaben der Antragstellerin zum Ort des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Begründung der Antragstellerin, dass ein Eintrag in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht des Dezernates IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz plausibel. Stoffe werden in oberirdischen AwSV-Anlagen unterhalb der Mengenschwellen (WGK 1 < 10.000 l, WGK 2 < 1.000 l bzw. WGK 3 < 100 l) gehandhabt.

#### Bauaufsicht

Aus Sicht des Bauaufsichtsamtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3 eingehalten werden.

#### Wasserbehörde Main-Kinzig-Kreis

Aus Sicht der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### Brandschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 5 des Bescheides bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

#### Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

#### Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Main-Kinzig-Kreis

Unter Beachtung des 1. und 2. Hinweises unter V. Nr. 6.1.3 des Bescheides bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Main-Kinzig-Kreis gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

#### Stadt Schlüchtern

Aus Sicht des Magistrats der Stadt Schlüchtern bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Das Einvernehmen der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

#### Bodenschutz/Altlasten

Aus Sicht des Dezernats IV/F 41.1 bestehen hinsichtlich der Belange Grundwasser und Altlasten keine Bedenken.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (AwSV) bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

#### Abfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Darstellungen in Abschnitt IV., der allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Nr. 1, 2 und 6 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden ist wegen der Maßgabe zur Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten sowie den bestehenden Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

#### Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

### Immissionsschutz (Lärm)

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 7 des Bescheides bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

### Wärmenutzung / Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind nicht ersichtlich.

### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

### Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen das beantragte Vorhaben grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. geführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Dem Antrag wurde deshalb stattgegeben und die Genehmigung erteilt.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

#### Im Einzelnen:

##### Zu Nebenbestimmung 6.1.1

In dieser Nebenbestimmung werden die Abfälle, die auf der Anlage angenommen werden dürfen, abschließend aufgelistet. Sie entspricht den Angaben im Kapitel 7 der Antragsunterlagen.

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.1.2

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Abfallkatalog und im Betrieb der Anlage die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 6.2

Die Leistungsdaten entsprechen den in den Antragsunterlagen genannten Angaben und werden hier zur Klarstellung verbindlich festgelegt.

##### Zu Nebenbestimmung 6.3

Die Lagerdauer des einzelnen Abfalls darf ein Jahr nicht überschreiten, da der Anlagentyp Nr. 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Langzeitlager - weder beantragt noch genehmigt ist.

##### Zu Nebenbestimmung 6.4

Die Regelungen zur Organisation und Dokumentation wurden neu formuliert und ersetzen die Nebenbestimmungen Nr. 9 des Genehmigungsbescheides vom 6. April 2005, Az. IV/F 42.1-100g 14.09-Henning-3-.

Die unter Nr. 6.4 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Hierbei wurden insbesondere der Zweck, die Tätigkeit und die Größe des Betriebes, die Tätigkeit der im Betrieb arbeitenden Personen und die Art der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, berücksichtigt. Ferner ist die sach- und fachgerechte Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten – auch gegenüber der zuständigen Behörde - nachzuweisen.

##### Zu Nebenbestimmung Nr. 7

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen (Erhöhung der Durchsatzmengen von nicht-gefährlichen Abfällen um insgesamt 11.490 t/a und dem damit verbundenen Anstieg des Lkw-Verkehrs um 3 Fahrzeuge pro Tag) nicht mit höheren Lärmimmissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.



Die Betriebszeiten der Anlage beschränken sich auf werktags und nur auf tagsüber, d. h. der Zeit von (06.00 - 20.00) Uhr. Deshalb wurde auf die Festsetzung der Immissionsrichtwertanteile/Immissionsrichtwerte und Geräuschspitzen für den Nachtbetrieb verzichtet.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist von der Anlage ca. 500 m entfernt und liegt jenseits der Landesstraße, L 3202.

Für den Fall, dass es dennoch zu Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigungen durch den Betrieb kommen sollte, wird unter Nebenbestimmung Nr. 7.7 eine Abnahmemessung zur Feststellung der tatsächlichen Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft der Anlagen im Bedarfsfall gefordert.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 8

Die Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Ein atypischer Sachverhalt, wonach im vorliegenden Fall von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden könnte, ist nicht gegeben.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung werden die Entsorgungskosten für die maximal genehmigten Abfälle zugrunde gelegt, da der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Anlagengrundstück lagernden Abfälle nicht vorhersehbar ist. Gefordert werden die Kosten für die Entsorgung von Abfällen mit negativem Marktwert. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben unberücksichtigt. Mögliche Einnahmen aus der Veräußerung von Abfällen mit positivem Marktwert werden von der ermittelten Sicherheitsleistung nicht abgezogen, da u. a. nicht angenommen werden kann, dass solche Abfälle im maßgeblichen Zeitpunkt bis zum Umfang der maximalen Lagerkapazität oder überhaupt vorhanden sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. März 2008, Az.: 7 C 44.07; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Februar 2011, Az.: 8 B 1675/10). Angesetzt wird auch die Umsatzsteuer, da es sich auch hierbei um voraussichtliche Kosten der Nachsorgepflichten nach endgültiger Betriebseinstellung handelt, die durch die Sicherheitsleistung abzusichern sind (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, wie oben).

Auf Grundlage der im Kapitel 11 der Antragsunterlagen gemachten Angaben zur maximalen Lagermenge bestimmter Abfälle und den sonstigen Kosten ergibt sich für die Sicherheitsleistung damit eine Summe von insgesamt 151.811,87 Euro (127.573 Euro zzgl. 19 % MwSt. in Höhe von 24.238,87 Euro). In diesem Betrag ist ein Zuschlag für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes berücksichtigt. Diese Summe wurde gerundet auf 152.000,- Euro.

Die Festlegung, dass die Forderung der Sicherheitsleistung bei einem Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber gilt, ist notwendig, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11, 14 und 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 Juli 2020 (GVBl. S. 126).

### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

#### 'Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme'

##### 'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von

bis 500.000,00 € 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,00 €

Investitionskosten vorliegend 75.000,00 €,

davon 2 % = 1.500,00 €

daher ist die Mindestgebühr zu erheben

2.500,00 €

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus sind keine entstanden.

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:**

**2.500,00 €**

### Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten in Höhe von 2.500,00 € (i.B.: zweitausendfünfhundert EURO) bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **30. April 2021** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
BIC-Code: HELADEFXXX  
Verwendungszweck (Referenznummer): 42105372100404

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41+43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

Carolin Kraus

### Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen  
Formblätter der Bauaufsicht des Main-Kinzig-Kreises

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/datenschutzhinweise-im-bereich-abfall>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.